

POSTANSCHRIFT Bundesamt für Justiz, 53094 Bonn

Herrn  
Christian Peter Bläul  
  
Dresden

HAUSANSCHRIFT Adenauerallee 99 - 103, 53113 Bonn  
POSTANSCHRIFT 53094 Bonn  
BEARBEITET VON Frau Kernbach  
REFERAT IV 2  
TEL +49 228 99 410-5462  
FAX +49 228 410-5050  
  
AKTENZEICHEN IV2C13204/23

DATUM 21. Februar 2024

BETREFF **Eintragung einer ausländischen Verurteilung in das Bundeszentralregister**

ANLAGEN 1

Sehr geehrter Herr Bläul,

nach einer hier eingegangenen amtlichen Strafnachricht sind Sie durch ein ausländisches Gericht verurteilt worden.

Da wegen des dieser Verurteilung zugrunde liegenden oder sinngemäß umgestellten Sachverhalts auch nach deutschem Recht eine Strafe oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung hätte verhängt werden können, habe ich in Anwendung der Vorschriften der §§ 54, 55 Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) die Verurteilung wie folgt in das Bundeszentralregister eingetragen:

23.09.2022 Amtsgericht Stockholm, Schweden

Aktenzeichen: B11852/22

Rechtskräftig seit 02.06.2023

Urteilsstaat: Schweden

Datum der Tat: 17.08.2022

Tatbezeichnung: Sabotage

Angewendete Vorschriften: Schwedisch. Kap. 13 § 4 S. 2

22400 Schwedische Kronen Geldstrafe oder Ersatzfreiheitsstrafe in Tagen: 0

Ausländische Geldstrafe Anzahl der Tagessätze: 70

Aussetzung zur Bewährung

Anmerkung: Die Geldstrafe wurde im Urteilsstaat vollstreckt. Es handelt sich um eine zweitinstanzliche Entscheidung.

Anmerkung: Das Urteil des Gerichts Stockholm vom 23.09.2022 wurde mit Urteil des Berufungsgerichts Svea vom 12.05.2023 bestätigt

Diese Registereintragung wird nach den für deutsche Verurteilungen geltenden Bestimmungen künftig in Führungszeugnisse und Auskünfte aus dem Zentralregister aufgenommen (§ 56 Abs. 1 BZRG). Die weiteren Einzelheiten bitte ich der Anlage zu entnehmen.

DATENSCHUTZ UND INTERNET

Informationen gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung und § 55 des Bundesdatenschutzgesetzes sind in der Datenschutzerklärung auf der Internetseite des Bundesamts für Justiz veröffentlicht.  
Internet: [www.bundesjustizamt.de](http://www.bundesjustizamt.de)

VERKEHRSANBINDUNG

U - Bahn 16, 63, 66  
Haltestelle: Bundesrechnungshof/  
Auswärtiges Amt (nicht barrierefrei)  
Haltestelle mit Aufzug: Museum König

Sie können gegen die Registereintragung schriftlich Einwendungen erheben. Vorsorglich weise ich jedoch darauf hin, dass ich nicht befugt bin, die ausländische Entscheidung auf ihre sachliche Richtigkeit zu überprüfen. Des Weiteren obliegt mir grundsätzlich nicht die Prüfpflicht, ob die ausländische Verurteilung prozessordnungsgemäß zustande gekommen und bekannt gemacht worden ist oder ob das von dem ausländischen Gericht praktizierte Verfahren den Grundsätzen des deutschen Prozessrechts entspricht.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Kernbach

(Dieses Schreiben wurde mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt und deshalb nicht unterschrieben)

Rechtsgrundlage und Behandlung der Eintragung von Auslandsverurteilungen

Bundeszentralregistergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2732)

§ 54

Eintragungen in das Register

- (1) Strafrechtliche Verurteilungen, die nicht durch deutsche Gerichte im Geltungsbereich dieses Gesetzes ergangen sind, werden in das Register eingetragen, wenn
1. die verurteilte Person die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder im Geltungsbereich dieses Gesetzes geboren oder wohnhaft ist,
  2. wegen des der Verurteilung zugrunde liegenden oder sinngemäß umgestellten Sachverhalts auch nach dem im Geltungsbereich dieses Gesetzes geltenden Recht, ungeachtet etwaiger Verfahrenshindernisse, eine Strafe oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung hätte verhängt werden können.
  3. die Entscheidung rechtskräftig ist.
- (2) Erfüllt eine Verurteilung die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 nur hinsichtlich eines Teils der abgeurteilten Tat oder Taten, so wird die ganze Verurteilung eingetragen.

§ 55

Verfahren bei der Eintragung

- (1) Die Registerbehörde trägt eine Verurteilung, die nicht durch ein deutsches Gericht im Geltungsbereich dieses Gesetzes ergangen ist, ein, wenn ihr die Verurteilung von einer Behörde des Staates, der sie ausgesprochen hat, mitgeteilt worden ist und sich aus der Mitteilung nicht ergibt, dass die Voraussetzungen des § 54 nicht vorliegen.
- (2) ...

§ 56

Behandlung von Eintragungen

- (1) Eintragungen nach § 54 werden bei der Anwendung dieses Gesetzes wie Eintragungen von Verurteilungen durch deutsche Gerichte im Geltungsbereich dieses Gesetzes behandelt. Hierbei steht eine Rechtsfolge der im Geltungsbereich dieses Gesetzes geltenden Rechtsfolge gleich, der sie am meisten entspricht: Nebenstrafen und Nebenfolgen haben für die Anwendung dieses Gesetzes keine Rechtswirkung.
- (2) Für die Nichtaufnahme einer nach § 54 eingetragenen Verurteilung in das Führungszeugnis und für die Tilgung der Eintragung bedarf es nicht der Erledigung der Vollstreckung.